

Entscheidung Nr. 2434 (V) vom 09.12.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985

Antragsteller:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
u. Sozialordnung Baden-Württemberg
Postfach 12 50
7000 Stuttgart 1

Az.: V/2 - 7244.1

Verfahrensbeteiligte:

PVT Produktion
Münzenberger Straße 1
6380 Bad Homburg

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 23.10.1985 eingegangenen Antrag am 09.12.85 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

O.Reg. Rätin Elke Monssen-Engberding

Literatur:

Schriftstellerin Thea Grauman

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

einstimmig beschlossen:

"Maryline im Paradies der Sinnlichkeit"
Videofilm
PVT, Bad Homburg (Label Loyal)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Maryline im Paradies der Sinnlichkeit" ist eine französische Produktion aus dem Jahre 1979. Er wird unter dem Label Loyal Video von der Firma PVT Bad Homburg, ediert und vertrieben. Der Film ist in der Bundesrepublik Deutschland nur als Videofilm auf dem Markt erschienen und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem niedrigen Preis gemietet werden.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Maryline besucht mit ihrer Freundin Veronique ihren geschiedenen Vater, der mit einer Frau zusammenlebt.

Maryline erzählt von ihren Abenteuern. Ihre Mutter, Emmanuelle, besitzt einen Schönheitssalon. Sie besorgt sich für jeden Tag einen neuen Mann. Während sie gerade fünf junge Männer für die Woche einteilt, trifft Maryline mit ihrem Freund ein. Während Emmanuelle telefoniert, zieht sie dem Freund die Hose herunter und praktiziert Fellatio (angedeutet). Maryline kommt dazu und rennt entsetzt aus der Wohnung. Am Hafen wird sie von einem Mann angesprochen. Sie geht mit ihm auf sein Boot. Er will sie vergewaltigen. Maryline kann fliehen. Sie geht zu ihrer Freundin Veronique. Beide Frauen ziehen sich aus, legen sich nackt aufs Bett und streicheln sich.

In Rom lernen die beiden Mädchen bei Dreharbeiten zwei Schwule kennen. Sie machen mit ihnen einen Ausflug. Die beiden Männer streicheln sich. Da greifen die Mädchen ein: Während Maryline einem Mann ein großes Kunstglied in den Po steckt (angedeutet), verkehrt Veronique mit dem zweiten Mann (nur hörbar).

Die Freundin von Marylines Vater, Paula, ist auf Veronique eifersüchtig. Sie verführt den Vater auf der Treppe und verkehrt dort mit ihm im Stehen. Gleichzeitig verkehrt Veronique im Park mit einem der Homosexuellen.

Am nächsten Morgen reitet Veronique mit dem Vater aus. Er fordert sie auf, sich nackt aufs Pferd zu setzen. Veronique tut dies und streichelt sich auf dem Pferd. Als sie wieder zu Hause sind, will Paula wieder sofort mit ihm verkehren.

Maryline geht ins Dorf. Zwei Männer schleppen sie in eine Scheune zu dem Homosexuellen, der wohl von Veronique angeheuert wurde. Er will sie vergewaltigen und reißt ihr die Kleider vom Körper. Dann wird er zärtlich. Maryline macht mit. Dazwischen ist immer wieder der Verkehr Vater - Paula zu sehen. Veronique zieht sich auf der Treppe aus und geht zum Vater und Paula ins Zimmer. Sie will mitmachen. Paula geht wütend weg. Verkehr Veronique - Vater mit Cunnilingus (angedeutet). Paula kommt zurück. Dann Triolenverkehr.

Maryline kommt dazu. Sie weint und haßt jetzt Veronique. Sie will zu Alain, ihrem Bruder, fahren. Dessen Freundin will aber ungestört sein.

Da kehrt Maryline zu ihrem Freund zurück. Sie verzeiht ihm. Veronique findet sie und nimmt sie mit. Maryline und Veronique haben lesbischen Verkehr...

Dieser Video-Film ist geeignet, Jugendliche sozialethisch verwirren und sittlich zu gefährden. Auf die angeschlossene Inhaltsangabe wird verwiesen.

Der bezeichnete Film rückt unter Zurückstellung der sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund. Er zeigt die Befriedigung des Sexualtriebs in verschiedenen Variationen und in promiskuitiven Beziehungen. Echte Liebe, eheliche Treue, Familie, verantwortungsbewußte Mutter- bzw. Vaterschaft werden in diesem Film, der Ausdruck sittlicher Dekadenz ist, ausgeklammert.

Es besteht die Gefahr, daß insbesondere Kinder und Jugendliche durch die dargestellten Szenen irritiert, fehlgeleitet und in ihrer Entwicklung zu einer sittlich reifen, gegenüber anderen und sich selbst verantwortungsbewußt handelnden Persönlichkeit beeinträchtigt werden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Maryline im Paradies der Sinnlichkeit" von PVT Produktion, Bad Homburg, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor. sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, jederzeit den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - Az.: 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausg. von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt. Den Ausführungen hat sich das 3er Gremium angeschlossen.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind unzählige Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 70 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitus handlungen ausgefüllt ist.

Hauptfiguren des Films sind das junge Mädchen Maryline, deren Vater, dessen Freundin Paula und Marylines Freundin Veronique.

Diese Personen üben entweder zu zweit, zu dritt oder mit kurzfristig auftretenden weiteren Personen sexuelle Handlungen aus, wobei eine magere Rahmenhandlung ausschließlich dazu dient, die jeweils miteinander koitierenden oder sich in sonstiger Weise sexuell betätigenden Personen zusammenzuführen.

Der Film beginnt dann auch bereits in den ersten Minuten mit der Demonstration diverser sexueller Handlungen. Zunächst wird das Sexualverhalten von Veroniques Mutter, Emanuelle, dem Zuschauer in allen Einzelheiten präsentiert. Emanuelle hat gleichzeitige Beziehungen zu mehreren Männern, die sie am Wochenbeginn zu sich nach Hause einlädt und die sie dann auf jeweils einen Wochentag verteilt.

Bei dieser Verteilung nun wird sie von einem weiteren Liebhaber angerufen. Während sie mit ihm telefoniert und ihn auffordert, zu ihr zu kommen, da sie "so scharf" sei, bittet sie gleichzeitig Marylines Freund zu sich, mit dem sie noch während des Telefonates Fellatio ausübt. Nach wenigen Minuten tritt Maryline hinzu, die, nachdem sie die Vorgänge entsetzt mitangeschaut hat, weinend aus dem Zimmer läuft. Ihr Freund läuft ihr nach. Maryline kniet sich weinend nieder, ihr Freund zerrt ihr eine Brust aus der Bluse und versucht, sie zu beruhigen, doch Maryline verläßt das Haus.

Auf der Straße spricht sie ein Matrose an, mit dem sie sofort auf dessen Boot geht. Nachdem sich die beiden auf einem Sofa in der Kajüte niedergelassen haben, versucht der Mann, Maryline zu vergewaltigen. Ehe es dazu kommt, kann das Mädchen fliehen.

Bereits nach wenigen Sekunden bietet sich dann allerdings die nächste Gelegenheit, sexuelle Handlungen in aller Ausführlichkeit zu präsentieren. Nach dem Vergewaltigungsversuch sucht Maryline ihre Freundin Veronique auf. Nach einigen kurzen Willkommenssätzen entkleiden sich die beiden Mädchen und führen miteinander lesbische Aktivitäten vor.

Am nächsten Tag beschließen sie, nach Rom zu fahren. Dort treffen sie zwei Homosexuelle, die sie "sehr sexy" finden. Sie fahren gemeinsam an den Strand. Dort küssen und streicheln sich die Männer, was Veronique allerdings nicht lange mit ansehen kann. Sie zerrt einen der Männer hinter sich her in die Dünen, um mit ihm dort Geschlechtsverkehr auszuüben. Maryline geht mit dem anderen Mann ebenfalls in die Dünen, da dieser jedoch sexuellen Aktivitäten mit Damen ablehnend gegenübersteht, befriedigt sie ihn mit einem riesigen Gummipenis. Während diese Vorgänge im Film gezeigt werden, befinden sich Veronique und Maryline bei Marylines Vater, dem sie diese Ereignisse schildern. Während dieser Erzählungen entwickeln sich erotische Beziehungen zwischen Veronique und Marylines Vater, was wiederum desssen Geliebte Paula äußerst ungerne sieht. Sie zieht sich daher mit ihm auf die Treppe zurück, wo sie miteinander Geschlechtsverkehr ausüben.

Auch einer der Homosexuellen ist inzwischen in der Villa eingetroffen. Veronique begleitet ihn in den Park, wo beide ebenfalls koitieren. Am nächsten Morgen reiten Marylines Vater und Veronique aus. Veronique reitet nackt und führt während einer Pause masturbatorische Handlungen vor. Wütend beobachtet Paula das Geschehen, und als beide zurückkehren, hat sich auch Paula entkleidet und zieht Marylines Vater ins Schlafzimmer, wo es zum Geschlechtsverkehr kommt, der in aller Ausführlichkeit gezeigt wird.

Währenddessen unternimmt Maryline einen Spaziergang durch den Ort. Unterwegs sprechen sie zwei Männer an und schleppen sie in eine Scheune, in der schon der Homosexuelle auf sie wartet. Er wirft sie ins Heu und reißt ihr die Kleider vom Leib. Anschließend übt die bereitwillig mit ihm Geschlechtsverkehr aus.

Zwischendurch sind immer wieder die sexuellen Vorgänge in Paulas Schlafzimmer eingeblendet, so daß mindestens zehn Minuten des Films sich darauf beschränken, diverse Koitushandlungen in aller Ausführlichkeit zu schildern.

Auch Veronique möchte nicht ohne Sexualpartner bleiben. Daher entkleidet sie sich auf der Treppe und geht in das Schlafzimmer von Marylines Vater. Doch Paula ist zunächst an einem Triolenverkehr nicht interessiert, so daß Maryline zunächst wütend den Raum verläßt. Es kommt daher vorläufig "nur" zum Geschlechtsverkehr zwischen Veronique und Marylines Vater, wobei auch Cunnilingus und Fellatio ausführlich präsentiert wird. Nach einiger Zeit ist es Paula offenbar jedoch zu langweilig geworden, so daß sie ins Schlafzimmer zurückkehrt. Nun kommt es zum Triolenverkehr. Maryline beobachtet diese Vorgänge und ist empört. Daher möchte sie zu ihrem Bruder, doch dessen Freundin will mit ihm allein sein, um ungestört mit ihm koitieren zu könne, was dann auch in aller Ausführlichkeit gezeigt wird.

Maryline kehrt daraufhin zu ihrem Freund zurück, doch Veronique holt sie zu sich ins Haus, wo die beiden lesbischen Verkehr haben.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art insbesondere von Geschlechtsverkehr aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualgenuß reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt werden, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügenden geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialthisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er-Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film darstellt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GJS, OVG Münster und VG Köln, wie oben ausgeführt mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).